

EXECUTION POLICY & KUNDENINFORMATION FUTURES, CFD- & FOREX

Kundeninformation zu den Dienstleistungen der FXFlat Bank GmbH im Rahmen des Tradingkontos

1. ALLGEMEIN

Nachfolgende Darstellung dient der Einordnung der Dienste der FXFlat Bank GmbH (im Folgenden: Bank) und soll dem Kunden einleitend eine Übersicht verschaffen. Die Bank bietet die Auftragsausführung für Kunden im Bereich von Contracts for Difference (CFD) und Futures, die sich auf Finanzinstrumente, Indizes, Zinsen, Währungen sonstige Basiswerte beziehen, sowie im Bereich der Devisenkassageschäfte (FOREX) an. Dabei werden entweder Ausführungsgeschäfte mit ausländischen Banken, die als Marketmaker agieren, für Rechnung des Kunden abgeschlossen oder es werden von der Bank im In- oder Ausland ansässige Zwischenkommissionäre und sonstige Dritte hiermit beauftragt. Dabei haftet die Bank nur für die sorgfältige Auswahl des Zwischenkommissionärs oder sonstigen Dritten. Dabei ist das Geldvermögen des Kunden auf den Namen der Bank geführten Treuhandsammelkonto der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert hinterlegt.

Die elektronische Anbindung des Kunden an die Bank erfolgt auf Basis eines separaten Vertragsabschlusses zwischen dem

Kunden und dem Anbieter der Anbindungssoftware; die Bank stellt mithin keine Anbindungssoftware und Hardware für den Kunden zur Verfügung. Die Bank erbringt keine Anlageberatung (Execution Only). Für ihre Dienstleistungen erhält die Bank Gebühren. Die Bank ist berechtigt, die im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Gebühren dem Kunden als Gesamtpreis aus Ausführungsgeschäftspreis zuzüglich Kommissionsgebühr zu nennen, durch Abbuchung vom Treuhandsammelkonto zu erheben sowie den Ausführungsgeschäftspreis an den Market-Maker, Zwischenkommissionär oder sonstige Dritte abzuführen und die Kommissionsgebühren einzubehalten. Alternativ ist der Market-Maker, Zwischenkommissionär oder sonstige Dritte berechtigt, die der Bank zustehende Gebühr bereits seinerseits auf den Ausführungsgeschäftspreis aufzuschlagen und den der Bank zustehenden Gebührenanteil an die Bank abzuführen. Die Bank ist berechtigt, die Kommissionsgebühren auf diesem Weg zu empfangen.

2. NACHSCHUSSPFLICHTEN

Bei Abschluss von Geschäften in bestimmten Finanzinstrumenten kann die Verpflichtung des Anlegers bestehen, weitere Zahlungen zu tätigen, um Verluste aus dem Geschäft auszugleichen (Nachschusspflicht). Insbesondere besteht bei Geschäften mit gehebelten Finanzinstrumenten (z.B. Futures, Devisenkassageschäften, Contracts for Difference – CFD) das Risiko, im Verlustfall mehr als das ursprünglich eingesetzte Kapital zu verlieren.

2.1. Nachschusspflicht nach Kundenstatus

2.1.1. Keine Nachschusspflicht für Privatkunden beim Handel in CFD und Futures

Für Kunden, die nicht als professioneller Kunde im Sinne des WpHG eingestuft sind, ist eine Nachschusspflicht bei Geschäften ausgeschlossen, die auf den Handel mit CFD oder Futures gerichtet sind.

2.1.2. Nachschusspflicht für professionelle Kunden

Professionelle Kunden im Sinne des WpHG sind bei Geschäften in CFD, Futures oder Devisenkassageschäften im Umfang der Handelsbedingungen zum Nachschuss verpflichtet. Reicht das Kundenguthaben nicht zum Ausgleich eines geforderten Nach-

schusses aus, hat der Kunde den Differenzbetrag unverzüglich zugunsten der Bank auf das Treuhandsammelkonto einzuzahlen.

2.2. Nachschusspflicht-Pflicht nach Kontomodel

Soweit nachfolgende Regelungen das Dienstleistungspaket „Professional Plus“ betreffen, gelten diese Regelungen nur für Nutzer dieses Pakets mit Vertragsabschluss bis zum 23.11.2022. Regelungen, welche das Dienstleistungspaket „Professional Classic“ betreffen, finden uneingeschränkt für alle professionellen Kunden Anwendung.

2.2.1. Anfängliches oder nachträgliches „Professional Classic Konto“ mit Nachschusspflicht

Für sogenannte Professionelle Kunden und sog. Geeignete Gegenparteien besteht bei Wahl des Kontopaketes „Professional Classic Konto“ oder ab einem Handelsvermögen von 100.000 EUR eine Nachschusspflicht, d.h. der Professionelle Kunde muß sämtliche Forderungen aus dem in seinem Auftrag getätigten Geschäft inklusive sämtlicher Gebühren auch dann begleichen, wenn sie über das von ihm bei der Bank auf dem Treuhandsammelkonto unterhaltene Vermögen übersteigt. Die Kunden werden über eine Einstufung als Professioneller Kunde und die

Zuordnung zum „Professional Classic Konto“ von der Bank unterrichtet. Ein anfänglich nicht nachschusspflichtiger Professioneller Kunde kann zum nachschusspflichtigen Professionellen Kunden werden, wenn er die 100.000 EUR Handelsvermögen überschreitet, umgekehrt kann ein Professioneller Kunde durch fristgerechte Herabsetzung des Handelsvermögen wieder zum nicht-nachschusspflichtigen Professionellen Kunden werden.

2.2.2. Die Umgruppierung von „Professional Plus Konto“ (ohne Nachschuss) in „Professional Classic Konto“ (mit Nachschuss) - Vermeidungsmöglichkeit

Eine „anfängliche Nachschusspflicht“ entsteht durch Wahl des Dienstleistungspaketes Professional Classic Konto oder wenn eine Einzahlung im Rahmen der Geschäftsbeziehungsaufnahme auf ein Treuhandsammelkonto vor der Erteilung des ersten Auftrags für dieses Treuhandsammelkonto, dem Betrag von über 100.000 EUR entspricht. Mehrere einzelne Einzahlungsvorgänge gelten als eine Einzahlung und der Betrag von 100.000 EUR ist überschritten, wenn bei der Treuhandbank 100.000 EUR gutgeschrieben werden, ungeachtet sogleich erfolgter Gebührenabzüge der Treuhandbank. Der Kunde wird über die von einer Wahl des Dienstleistungspaketes „Professional Plus“ abweichende Zuordnung zum Dienstleistungspaket „Professional Classic“ per E-Mail und/oder Postbox informiert. Eine Nachschusspflicht entsteht im Falle der Anwendung des Dienstleistungspaketes „Professional Plus“ gegeben, wenn das Gesamtvermögen (Equity) auf dem Treuhandsammelkonto des Kunden 100.000 EUR Tagesendsaldo überschreitet und der Kunde nicht binnen 24 Stunden nach Erhalt der Informations-Email über die Umgruppierung in das Dienstleistungspaket „Professional Classic“ das Gesamtvermögen unter 100.000 EUR im Wege der Überweisungsanweisung auf das Referenzkonto bringt. Maßgeblich für das Gesamtvermögen betreffend die Überschreitung der Schwelle als auch für das Unterschreiten binnen 24 Stunden ist das im Handelssystem unter Punkt „Equity“ bzw. „verfügbares Guthaben“ ausgewiesene Tagesendsaldo. Der Kunde wird über die drohende Entstehung der Nachschusspflicht und die drohende abweichende Zuordnung zum Dienstleistungspaket „Professional Classic“ per E-Mail und/oder Post-

box-Nachricht unterrichtet verbunden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Vermeidung der Nachschusspflicht durch Überweisungsanweisung auf das Referenzkonto.

Generell kann der Professionelle Kunde mit Wirkung für die Zukunft beantragen, als Privatkunde eingestuft und damit in ein nachschusspflichtfreies Kontomodell überführt zu werden; ein Vertragsabschluss- bzw. Vertragsänderungspflicht besteht für FXFlat aber nicht.

2.3. Kundenpflicht zur Kontrolle von E-Mailkonto und Postbox

Der Kunde ist über die Kontrolle der Postbox des Handelssystems hinaus verpflichtet das vom Kunden angegebene und das für die Korrespondenz mit der Bank genutzte E-Mailkonto ständig zu kontrollieren.

2.4. Nachschusspflicht auch für vor Umgruppierung eingegangene Positionen und erteilte Aufträge

Alle offenen Positionen und Aufträge, die vor Anwendung des Dienstleistungspaketes „Professional Classic“ mit der damit verbundenen Nachschusspflicht abgeschlossen wurden, fallen in den Anwendungsbereich Dienstleistungspaketes „Professional Classic“, unterliegen also einer Nachschusspflicht, wenn die Schließung dieser Positionen zeitlich nach der Anwendung des Dienstleistungspaketes „Professional Classic“ erfolgt. Für die Nachschusspflicht kommt es mithin hier (Umgruppierung in fehlende Nachschusspflicht hinein) nicht auf das Eingehen der Position oder den Auftrag an, sondern auf die Schließung der Position.

Alle offenen Positionen und Aufträge, die vor Anwendung des Dienstleistungspaketes „Professional Plus“ mit der damit verbundenen Nachschusspflicht-Freiheit abgeschlossen wurden, fallen noch in den Anwendungsbereich Dienstleistungspaketes „Professional Classic“, unterliegen also noch einer Nachschusspflicht wenn die Schließung dieser Positionen zeitlich nach der Anwendung des Dienstleistungspaketes „Professional Plus“ erfolgt. Für die Nachschusspflicht kommt es hier (Umgruppierung in Nachschusspflicht hinein) mithin nicht auf das Eingehen der Position oder den Auftrag an, sondern auf die Schließung der Position.

3. DIENSTLEISTUNGS- UND VERTRAGSBEZOGENE INFORMATIONEN

3.1. Wesentliche Merkmale der Dienstleistung

Es werden bezogen auf den Abschluss eines CFD-Geschäfts (contract-for-difference) oder eines Devisenkassa-Geschäfts die Dienstleistung des Kommissionsgeschäfts angeboten: Dies bedeutet den auftragsweisen Abschluss eines Geschäfts durch die Bank mit Dritten für Rechnung des Kunden oder die Beauftragung von Zwischenkommissionären mit dem Abschluss solcher Geschäfte (Kommissionsgeschäft). Die Bank wird die Ausführungsgeschäfte zu Kommissionsaufträgen mit den in den aktuellen Ausführungsgrundsätzen (Execution-Policy) genannten Geschäftspartnern abschließen oder diese entsprechend deren Ausführungsgrundsätzen als Zwischenkommissionäre mit einem solchen Abschluss beauftragen; da dies für CFD-Kontrakte und Devisenkassageschäfte jeweils ein Marketmaker ist und der Kunde mit Auftragserteilung diesen als Geschäftspartner des Ausführungsgeschäftes auswählt, gilt die Anzeige der Ausführung eines Auftrags über eine dieser Gattungen von Finanzinstrumenten auch als Benennung des Geschäftskontra-

henten. Der Kunde trägt das Bonitätsrisiko des Geschäftskontrahenten oder Dritten. Die Bank haftet nicht für die Erfüllung der abgeschlossenen Geschäfte durch den Kontrahenten oder den Dritten. Die Aufträge werden vom Kunden grundsätzlich über das zur Verfügung gestellte elektronische Handelssystem erteilt. Für den Handel ist die Einzahlung auf ein Treuhandsammelkonto notwendig.

Bei Future-Geschäften vollzieht sich die Auftragsdurchführung in aller Regel durch Einschaltung eines Dritten, der Zugang zu den Futurebörsen hat oder seinerseits Dritte einschaltet. Dabei ist Inhalt und Abwicklung der Ausführungsgeschäfte durch die rechtlichen Vorgaben des sogenannten Zentralen Kontrahenten geprägt. Die Übertragung der dabei entstandenen Rechtsposition aus dem selbst abgeschlossenen Ausführungsgeschäft oder der Übernahme der für Rechnung der Bank abgeschlossenen Geschäfte (sog. Give-up-Geschäft“) erfolgt durch automatisches – d.h. ohne jedes weiteres Zutun des Kunden erfolgendes – Entstehen einer spiegelbildlichen inhaltsgleichen Rechts-

position zwischen Bank und Kunden. Die Parteien vereinbaren deshalb die entsprechende Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften, Vertragswerke, und Geschäftsbedingungen der Zentralen Gegenpartei, in deren Abwicklungssystem das Geschäft aufgenommen wurde auf das Rechtsverhältnis zwischen Bank und Kunde; dieses Regelwerk geht den Bestimmungen des Auftrags, des Geschäfts, den Kontraktsspezifikationen, sonstigen im Handelssystem veröffentlichten Informationen und Mitteilungen und diesen AGB und dem Rahmenvertrag vor. Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Kontrakte oder Geschäfte, z.B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten (Margin und Nachschuss) und der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch den am Ausführungsplatz bestehenden Zentralen Gegenparteien und durch sonstige von der Bank in Durchführung des Auftrags eingeschaltete Zwischenkommissionäre oder Dritte. Soweit die Bank zur Auftragsausführung Zwischenkommissionäre oder sonstige Dritte eingeschaltet hat und diese über das Regelwerk des Zentralen Kontrahenten hinausgehende Pflichten der Bank auferlegt haben (z.B. höhere Sicherheitsleistungen als die der Zentralen Gegenpartei), gelten diese Pflichten zusätzlich zum vorrangigen Recht.

Der Kunde trägt auch im Futuregeschäft das Bonitätsrisiko des Geschäftskontrahenten oder beauftragten Dritten. Die Bank haftet nicht für die Erfüllung der abgeschlossenen Geschäfte durch den Kontrahenten oder Dritten. Die Aufträge werden vom Kunden grundsätzlich über das zur Verfügung gestellte elektronische Handelssystem erteilt. Für den Handel ist die Einzahlung auf ein Treuhandsammelkonto notwendig.

Die Einzahlung betreffend CFDs, Devisenkassageschäften und Futures muss laufend hinreichend sein in Bezug auf den aktuellen, vom aktuellen Kurs des Basiswertes abhängigen Positionswertes und weiterer Forderungen, um eine zwangsweise Schließung der Position oder Verwertung der Wertpapierbestände zu vermeiden. Maßgeblich für das Hinreichen der unterhaltenen Geldmittel des Kunden ist das in der elektronischen Handelsplattform ausgewiesene virtuelle Konto. Sämtliche Vermögenswerte des Kunden auf den treuhänderisch unterhaltenen Konten sind für etwaige Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus allen Geschäftsbereichen der gesamten Geschäftsbeziehungen verpfändet und dienen als Sicherheit. Für das zur Verfügung stellen des Handelssystems, den Auftrag zum Abschluss von Geschäften mit Dritten (gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Ein CFD-Geschäft, ein Devisenkassageschäft oder ein Futuregeschäft ist letztlich eine Spekulation auf die künftige Entwicklung des Wertpapiers bzw. Basiswertes (Aktien, Indizes, Währungen etc.) oder von Währungen unter teilweiser Vorausleistungspflicht durch den Kunden in Abhängigkeit vom aktuellen Stand des Basiswertes im Verhältnis zum Kontraktwert, die die Bank im Auftrag und für Rechnung des Kunden mit Dritten abschließt. Dementsprechend risikoreich ist die Tätigkeit von CFD-Geschäften, Future-Geschäften oder Devisenkassageschäften für den Kunden.

3.2. Aufträge zum Abschluss von CFD-Handelsgeschäften, Futuregeschäften und Devisenkassageschäften

Ein CFD- oder Future-Kontrakt sowie ein Devisenkassageschäft ist ein Differenzgeschäft auf die Entwicklung des Preises des zugrundeliegenden Basiswertes. Er ist ausschließlich auf den Ausgleich der Differenz der genannten Preise des Kontrakts im

Zeitpunkt der Eröffnung und im Zeitpunkt der Schließung des Kontrakts in Geld gerichtet. Durch Bedienung des Handelssystems erteilt der Kunde der Bank den Auftrag zur Eröffnung oder zur Schließung eines Kontrakts mit Dritten, die als Market-Maker tätig sind oder zur entsprechenden weiteren Beauftragung Dritter; die Bank wird sich bemühen, diesen Auftrag auszuführen.

Eine Anlageberatung seitens der Bank erfolgt nicht. Aus der sich zwischen der Bank und dem Market-Maker bzw. dem beauftragten Dritten ergebende rechtliche und wirtschaftliche Position leiten sich spiegelbildlich Forderungen und Ansprüche zwischen der Bank und dem Kunden ab. Die Market-Maker bzw. Börsen stellen während der Handelszeiten grundsätzlich Preise, die von der Bank im elektronischen Handelssystem dem Kunden mitgeteilt werden und zu denen der Kunde Aufträge zu Eröffnungen und Schließungen erteilen kann, sofern der Preis erneut erreicht wird. Für die Eröffnung eines Kontraktes ist eine Vorauszahlung in Form der Einzahlung auf das Treuhandsammelkonto (Margin) notwendig und während der Laufzeit des Kontraktes ist der Kunde verpflichtet, einen hinreichenden Umfang dieser Geldmittel ständig zu unterhalten. Diese Einzahlungen des Kunden werden von FXFlat zur Begleichung der Margin und Erfüllungsanforderungen des Market-Makers oder beauftragten Dritten, zur Deckung der Kommissionsgebühren und sonstiger Forderungen gegen den Kunden verwendet. Da sich ein Kontraktwert in Abhängigkeit der Entwicklung des Basiswertes entwickelt, können weitere Einzahlungen notwendig werden zur Vermeidung einer Zwangsschließung. Maßgeblich für das Hinreichen der unterhaltenen Geldmittel des Kunden auf dem Treuhandsammelkonto ist das in der elektronischen Handelsplattform ausgewiesene virtuelle Konto. Die Bank ist darüber hinaus in pflichtgemäßen Ermessen berechtigt, Zwangsschließungen unabhängig vom ausgewiesenen Kundenvermögen und der ausgewiesenen Marginberechnung zu verfügen. Über den Wert des Kontraktes und den Saldo seiner Geschäftstätigkeit wird der Kunde im elektronischen Handelssystem fortlaufend unterrichtet. Die Bank bemüht sich ohne dazu verpflichtet zu sein, den Kunden über eine sich abzeichnende Zwangsschließung zu unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, seine Geschäftstätigkeit und die Wertentwicklung der Kontrakte ständig zu beobachten. Sofern keine weiteren Einzahlungen des Kunden oder solche nicht rechtzeitig erfolgen, erfolgt die zwangsweise Schließung des Kontrakts, auch wenn dies für den Kunden einen Verlust bedeutet.

3.3. Bei Devisenkassageschäften sind overnight-Positionen nicht möglich.

Ist ein Devisenkassageschäft zu diesem Zeitpunkt offen, wird die Bank die Zwangsschließung einleiten und die Position ohne weitere Warnung oder Benachrichtigung des Kunden auflösen. Der Kunde ist auch aus einer solchen Zwangsschließung ggf. nachschusspflichtig.

Die Marginberechnung und Zwangsschließungen im Falle von Aufträgen zum Abschluss von CFD- und Devisenkassageschäften sowie Future-Geschäften erfolgt auf zusammengefasster Basis. Dies bedeutet, dass im Falle einer Unterdeckung des Kontos wegen eines Devisenkassageschäfts eine Zwangsschließung auch der CFD-Position erfolgen kann und umgekehrt.

Bei Future-Geschäften gelten zusätzlich folgende Besonderheiten: **Der Kunde muss jeden Future-Kontrakt bis zu dem im Handelssystem bekanntgegebenen und veröffentlichten Zeitpunkt schliessen.** Ist ein Future-Kontrakt zu diesem Zeitpunkt

offen, wird die Bank die Zwangsschließung einleiten und die Future-Position ohne weitere Warnung oder Benachrichtigung des Kunden auflösen. Der Kunde ist aus einer solchen Zwangsschließung unter Umständen nachschusspflichtig. Die Marginberechnung und Zwangsschließungen im Falle von Aufträgen zum Abschluss von CFD- und Devisenkassageschäften sowie Future-Geschäften erfolgt auf zusammengefasster Basis. Dies bedeutet, dass im Falle einer Unterdeckung des Kontos wegen eines Futures eine Zwangsschließung auch der CFD-Position erfolgen kann und umgekehrt.

3.3.1. Keine Anlageberatung / Information zur Angemessenheitsprüfung

Die Bank führt Aufträge des Kunden (ohne vorherige Anlageberatung aus. Die Bank darf Kunden ihre beratungsfreien Wertpapierdienstleistungen nur anbieten, wenn sie für die Kunden angemessen sind. Die Bank ist in diesem Rahmen zur Beurteilung der Frage verpflichtet, ob eine Wertpapierdienstleistung für den Kunden angemessen ist. Eine Wertpapierdienstleistung ist für den Kunden geeignet, wenn sie den Anlagezielen des Kunden entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für ihn finanziell tragbar sind und der Kunde mit seinen Erfahrungen und Kenntnissen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann. Zur Durchführung dieser Prüfung im Rahmen der Geschäftsbeziehungsaufnahme benötigt die Bank von den Kunden Angaben über ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen, über ihre Anlageziele, Risikogeneignetheit und über ihre finanziellen Verhältnisse. Vor Auftragsausführung und Geschäftstätigkeit ist die Bank verpflichtet, auf Basis der ihr vorliegenden Informationen zu prüfen, ob der Kunde über hinreichende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügt, um die mit dem konkret beabsichtigten Auftrag oder Geschäft verbundene Risiken angemessen beurteilen zu können. Die Prüfung kann dazu führen, dass der Kunde auf die aus ihrer Sicht möglicherweise fehlende Angemessenheit des Auftrags oder Geschäfts hinweist. Der Auftrag oder das Geschäft wird dann nur nach ausdrücklicher Freigabe durch den Kunden getätigt. Erfahrungen und Kenntnisse des Kunden werden anhand der Angaben des Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehungsaufnahme sowie auf Basis der durchgeführten Aufträge und Geschäfte ermittelt. Sofern dem Kunden allgemeine Kurs- und Marktinformationen seitens der Bank gegeben werden, dienen diese ausschließlich der Information über Daten seitens Dritter, die keiner Prüfung durch die Bank unterzogen wurden. Diese Daten unterliegen der eigenverantwortlichen Bewertung durch den Kunden. Ein Anspruch des Kunden auf oder Obliegenheit zur Übermittlung etwaig für den Kunden relevanter Kurs- oder Marktinformationen besteht nicht.

3.3.2. Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Kundeninformation über Geschäfte, Treuhandkonten, Kosten und Produkte/Kundenpflicht zur Kontrolle aller Kommunikationswege

Der Kunde erhält online im elektronischen Handelssystem die aktuellen Informationen zu Auftragsausführungen, Geschäften, Gebühren, Depotständen, Kosten der Auftragsausführungen, realisierte- und schwebende Gewinne und Verluste, Buchungen und Stand des Geschäftssaldos (virtuelles Konto und Depot) und Marginanforderungen. Weiterhin erhält der Kunde am nächsten Tag per E-Mail und/oder Postbox des elektronischen Handelssystems einen saldierten Tagesendreport, der die im

elektronischen Handelssystem dargestellten Informationen zum Vortagesende aufführt sowie in gleicher Weise und Umfang binnen zwei Wochen nach Monatsende einen Finanzreport. Der Kunde ist verpflichtet seine Positionen und die Anforderung an die Margin stets selbst und eigenverantwortlich zu überwachen und für einen unverzüglichen Ausgleich des Treuhandsammelkontos zu sorgen.

Die Bank stellt den Kunden die Angaben zur Kostentransparenz und zu den Produkten, bestehend aus Vorhandelskostenrechner, Kosteninformationsblatt sowie der Produktinformationsblätter (Key Information Documents KIDs) auf der Internetseite www.fxflat.com/de/cfdhandel/kosten-transparenz zur Verfügung. Hinzu kommen weitere Nachhandelsinformationen wie die Nachhandelskostentransparenz, die den Kunden binnen sechs Wochen nach Quartalsende in die Postbox des Handelssystems eingestellt wird.

Die Bank wird die Ausführungsgeschäfte zu Kommissionsaufträgen oder die Beauftragung Dritter mit den in den aktuellen Ausführungsgrundsätzen (Execution-Policy) benannten Geschäftspartnern abschließen; da dies für CFD-Kontrakte, Futures und Devisenkassageschäfte jeweils ein Marketmaker bzw. beauftragter Dritter ist und der Kunde mit Auftragserteilung diesen als Geschäftspartner des Ausführungsgeschäftes auswählt, gilt die Anzeige der Ausführung eines Auftrags über eine dieser Gattungen von Finanzinstrumenten auch als Benennung des Geschäftskontrahenten.

Der Kunde ist über die Kontrolle der Postbox des Handelssystems hinaus verpflichtet das vom Kunden angegebene und das für die Korrespondenz mit der Bank genutzte E-Mailkonto ständig zu kontrollieren, insbesondere auf Ankündigungen von Zwangsschließungen hin. Dies gilt insbesondere für, aber nicht beschränkt auf nicht nachschußpflichtige Kunden, die Positionen halten, die Gefahr laufen zu Über-Nacht-Positionen oder Wochenend- bzw. Feiertagspositionen zu werden oder solche sind. Die Bank haftet nicht für entgangenen Gewinn aus einer dementsprechend erfolgenden Zwangsschließung.

3.3.3. Risikohinweis und Hinweis auf Kursschwankungen

CFD-Handelsgeschäfte, Future-geschäfte und Devisenkassageschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko Kontrakt / Basiswert
- Währungsschwankungsrisiko
- Totalverlustrisiko
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Market-Makers/beauftragten Dritten/Zentralen Kontrahenten

Der Preis einer Position des Kunden unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Deshalb kann ein Kontrakt oder Erwerb bzw. Veräußerung eines Wertpapiers nicht widerrufen werden. Bei einer offenen Position kann es für den Kunden bei negativer Kursentwicklung zu Zwangsschließungen und ganz erheblichen Verlusten kommen. Dies gilt ganz besonders bei Over-Night-Positionen. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge und Wertsteigerungen.

3.4. Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Treuhandsammelkonto: Einzahlungen und Nachschüsse sind vom Kunden auf das Treuhandsammelkonto zu leisten. Das

Guthaben auf dem Treuhandsammelkonto ist eine vom Kunden zugunsten der Bank gestellte Sicherheit oder Vorschuss für den Auftrag zum Abschluss von finanziellen Differenzgeschäften oder Wertpapiergeschäften. Diese Sicherheiten und Vorschüsse des Kunden dürfen von der Bank zum Begleichen von Forderungen des Market-Makers / Zentralen Kontrahenten oder beauftragten Dritten und zur Begleichung aller damit zusammenhängenden Forderungen verwendet werden. Guthaben auf dem Treuhandsammelkonto wird nicht verzinst. Auszahlungen von dem Treuhandsammelkonto wird die Bank auf das vom Kunden benannte Referenzkonto, oder das vom Kunden zur Einzahlung genutzte Konto, vornehmen.

Tradingkonto: Im elektronischen Handelssystem werden dem Kunden untertägig alle von der Bank für bzw. mit dem Kunden vorgenommenen Transaktionen und bestehenden Bestände – einschließlich nicht realisierter Gewinne/Verluste und Forderungen – angezeigt und werden am nächsten Handelstag in einem Tagesreport zusammengestellt sowie monatlich im Finanzreport aufgeführt und dem Kunden in vereinbarter Form (Postbox der elektronischen Handelsplattform oder E-Mail) zur Verfügung gestellt. Für den Stand der gegenseitigen Forderungen ist ausschließlich das Tradingkonto maßgeblich.

Eröffnung und Schließung von Kontrakten/Erfüllung: Kommissionsgeschäfte erfüllt die Bank unverzüglich nach zustande kommen eines Ausführungsgeschäftes mit dem Market-Maker / Zentralen Kontrahenten oder dem Zwischenkommissionär, wobei die Ansprüche und Forderungen aus dem Ausführungsgeschäft (Gewinne- und Verluste) spiegelbildlich als Forderungen oder Ansprüche dem Tradingkonto des Kunden gutgeschrieben oder diesem belastet werden einschließlich der Forderungen der Bank aus der Dienstleistung.

Freiwillige Nachschüsse des Kunden: Nachschüsse des Kunden können zur Vermeidung der Zwangsschließung eines Kontraktes innerhalb der in den „Sonderbedingungen“ genannten Fristen auf das Treuhandsammelkonto eingehen.

Handelsbezogene Mitteilungen: Dem Kunden werden Mitteilungen, die seine Geschäftstätigkeit einschließlich offener Kontrakte und deren Bewertung, Zwangsschließungsmitteilungen sowie die vorzunehmenden Buchungen auf der Handelsplattform dem Kunden in vereinbarter Form (Postbox der elektronischen Handelsplattform oder E-Mail) übersandt.

3.5. Preise, Kosten, Steuern

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Bank, die als Forderungen der Bank dem Marginkonto belastet werden, sind dem jeweils gültigen „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu entnehmen. Das jeweils gültige „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ist dem Internetauftritt der Bank zu entnehmen und kann auf Wunsch zugesandt werden.

Die Bank ist bei Kommissionsaufträgen im CFD-Handel, Futurehandel und Devisenkassageschäften berechtigt, die ihr zustehenden Entgelte im Wege des Zuschlags auf den vom Marketmaker ihr genannten Preis vom Kunden zu erheben. Die Bank ist mithin hier berechtigt, dem Kunden den Gesamtpreis aus Ausführungsgeschäftspreis zuzüglich Kommissionsprovision zu nennen, durch Abbuchung vom Treuhandsammelkonto zu erheben sowie den Ausführungsgeschäftspreis an den Market-Maker abzuführen und die Entgelte einzubehalten. Alternativ ist der Marketmaker berechtigt, die der Bank zustehende Gebühr bereits seinerseits auf den Ausführungsgeschäftspreis aufzuschlagen und den der Bank zustehenden Kommissionsgebührenanteil an die Bank abzuführen

und die Bank berechtigt, die Kommissionsgebühren auf diesem Weg zu empfangen.

Zu den Kosten des Kunden, die als Forderungen der Bank dem Tradingkonto belastet werden, zählt auch der „Finanzierungsbetrag“ gemäß den „Sonderbedingungen“ bei Over-night-Positionen des Kunden. Diese Kostengrundlage ist dem Internetauftritt der Bank unter „Kontraktsspezifikationen“ zu entnehmen.

Zu den Kosten des Kunden zählt auch, dass sein Guthaben auf dem Treuhandsammelkonto nicht verzinst wird, während demgegenüber bei negativen Salden der Kunde einen Verzugschaden in Höhe von 8% p.a. zu leisten hat. Zu den Kosten des Kunden zählt weiterhin der Umstand, dass bei anderer Treuhandsammelkontowährung als der Währung des Basiswertes eines Kontraktes eine Umrechnung nach Maßgabe des für den jeweiligen Geschäftstag gültigen Umrechnungskurses der Europäischen Zentralbank für Konvertierung von Geldsorten aus der Basiswert-Währung in die Kontowährung erfolgt.

Eigene Kosten des Kunden, wie zum Beispiel Telefongebühren oder Porti, hat der Kunde selbst zu tragen. Die Bank erhebt keine gesonderten Kommunikationsgebühren.

Die Einkünfte aus den Geschäften sind in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht können bei Auszahlung von Erträgen und Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde zu entrichten sind und daher die an den Kunden auszahlenden Betrag mindern. Darüber hinaus können Steuern anfallen, die nicht direkt über die Bank abgeführt werden. Der Kunde weist die Bank an, anfallende Kirchensteuer, sofern der Bank bekannt, automatisch abzuführen. Bei Fragen sollte sich der Kunde an seinen Steuerberater oder die Steuerbehörden wenden.

Weiterhin erhält die Bank bei Kommissionsaufträgen von den Market-Makern einen Teil der etwaigen Handelserlöse der Market-Maker. Über diese Zuwendungen wird unter IV. informiert.

3.6. Ausführungsgrundsätze im Kommissionsgeschäft und Ausführungsplätze

Die nachstehenden Grundsätze zur Auftragsausführung im Kommissionsgeschäft stellen interne Vorkehrungen dar, die die Bank getroffen hat, um bei Ausführungen das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Es stellt keinen Verstoß gegen die Pflicht zur bestmöglichen Auftragsausführung dar, wenn die Bank im Einzelfall trotz Ausführung des Auftrags in Übereinstimmung mit den Ausführungsgrundsätzen nicht das bestmögliche Ergebnis erzielt. Die Bank wird als Auftragnehmer gemäß den entsprechenden Passagen der „Sonderbedingungen“ tätig und wird dementsprechend Ausführungsgeschäfte abschließen oder Dritte beauftragen solche Geschäfte abzuschließen, die gegebenenfalls wiederum Dritte beauftragen:

- CFD-Geschäfte/Devisenkassageschäfte:

Finalto Trading Ltd., 20 Primrose Street, London, EC2A 2EW, United Kingdom (Market-Maker)

StoneX Europe Ltd.; Hadjikyration Building 1, 121 Prodromou Avenue, 2064 Stovolos, 1st Floor, Office 123/124, Nicosia, Cyprus

Scope Markets Capital Ltd.; Gladstonos 116, M. Kyprinou House, Floor 3 & 4, Cyprus

Amana Capital Ltd.; Kristelina House, 3 Floor, Archiepiskopou, Makariou III, Mesa Geitonia, 4000, Limassol, Cyprus

- Futuregeschäfte: PhillipCapital UK (trading name of King&S-haxson Capita Limited), Candlewick House, 120 Cannon Street, London

Sowohl für die Preisstellung als auch die Geschäftstätigkeit der Market-Maker, Zwischenkommissionäre, Dritte bzw. Handelsplätze, die zum Abschluss von Ausführungsgeschäften für Rechnung des Kunden zwischen der Bank und den Market-Makern bzw. Dritten führen, verweisen wir auf die jeweiligen Ausführungsgrundsätze der Market-Maker bzw. Handelsplätze. Änderungen und Ergänzungen werden in der Handelsplattform bekannt gegeben. Diese Market-Maker, Dritte bzw. Handelsplätze sind demgemäß Ausführungsplatz für die Aufträge des Kunden; Sowohl die Preisstellung als auch die Geschäftstätigkeit der Market-Maker, beauftragter Dritter oder Handelsplätzen, die zum Abschluss von Ausführungsgeschäften für Rechnung

des Kunden zwischen der Bank und den Market-Makern bzw. Zentralen Kontrahenten führen, sind abhängig von bestimmten vorgegebenen und bei den Market-Makern und Dritten gegebenen Faktoren, wie etwa der Marktbewegung und die Einschätzung des Basiswertes, ungewöhnlichen Marktsituationen, Hedgingmöglichkeiten des Market-Makers oder Betriebsbereitschaft und Schnelligkeit des Handelssystems des Market-Makers oder rechtliche Vorgaben des Zentralen Kontrahenten. Auf diese Faktoren hat die Bank keinen Einfluss. Die Bank wird aber mindestens jährlich die Ausführungsqualität überprüfen und regelmäßig überwachen und bei Bedarf auf Mängelbehebung hinwirken.